



Walter Billeth
Transformation, Market & Corp. Functions
Legal, Sales & Technology

RTR GmbH
Mariahilfer Str. 77-79
1060 Wien

Betreff: RSTR 1097/21

Wien, 27.5.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beschwerde von Herrn Haberfellner dürfen wir folgendes ausführen.

Wie Sie den beiliegenden Unterlagen entnehmen können, ist die gegenständliche bob Online Shop Bestellung am Freitag dem 11.12.2020 bei uns eingelangt und wurde dieser Eingang umgehend mit einer entsprechenden Auftragsbestätigung einschließlich FAGG Hinweise per E-Mail übermittelt. Die Bestellung wurde am Samstag dem 12.12.2020 versandfertig gemacht und der Versand per E-Mail Avis angekündigt und am folgenden Montag (14.12.2020) der Post übergeben sowie am Sonntag dem 20.12.2020 erfolgreich zugestellt.

Wenn Herr Haberfellner sohin Ihnen gegenüber behauptet, dass zwischen Bestellung und Zugang der Ware mehr als 2 Wochen vergangen wären, so ist dies nicht richtig. In diesem Zusammenhang sei auch noch festgehalten, dass es als allgemein bekannt anzusehen ist, dass so kurz vor Weihnachten die Zustellzeiten aller Paketdienste etwas länger sind als gewöhnlich. Von einem allfälligen Lieferverzug kann daher keine Rede sein.

Nachdem der Beschwerdeführer am 18.12.2020 die Bestellung via einen A1-Shop stornieren wollte, war dies nicht mehr möglich, da die bestellte Ware bereits unterwegs war und wurde er mit E-Mail vom 20.12.2020 (welche Ihnen bereits vorliegt) darüber informiert, dass wenn er von dem Vertrag zurücktreten wolle die (Anmerkung: zwischenzeitlich erhaltene) Ware binnen 2 Wochen retournieren müsse. Diese Rücksendefrist ist am 4.1.2021 abgelaufen.

Die Rücksendung wurde von unserem Logistikzentrum mit 2.2.2021 dokumentiert (das entsprechende Bestätigungs-E-Mail liegt Ihnen bereits vor), also lange nach Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist. Auch unserer Bitte vom 20.4.2021 (auch diese E-Mail liegt Ihnen bereits vor), uns einen Beleg über die fristgerechte Rücksendung zukommen zu lassen, ist er nicht nachgekommen.

Nachdem der gegenständliche Vertrag ohne Mindestvertragsdauer abgeschlossen wurde, hätte die Rücksendung der SIM-Karte jedoch auch als ordentliche Kündigung des Vertrags (Kündigungsfrist 1



Monat) gewertet werden können. Ich habe daher veranlasst, dass der Anschluss per sofort gekündigt und die über den 2.3.2021 hinaus vorgeschriebenen Entgelte gutgeschrieben werden. Da sich das mit der Rechnung 05/2021 nicht mehr ausgehen wird, habe ich weiters veranlasst, dass die Rechnung 05/2021 nicht vom Konto von Herrn Haberfellner abgebucht wird und auch einen Mahnstopp veranlasst. Die entsprechenden Gutschriften werden dann in der (Schluss)Rechnung 06/2021 ausgewiesen werden und danach die davon bereits bezahlten Beträge binnen 21 Tagen nach Rechnungszugang auf das Konto des Beschwerdeführers überweisen.

Sollte Herr Haberfellner dem Ersuchen unserer Kundenbetreuung vom 20.4.2021 nachkommen und den fristgerechten Versand der Retoure doch noch nachweisen, werden wir auch noch die restlichen Rechnungen stornieren und die Rücküberweisung der restlichen bezahlten Beträge veranlassen.

Schöne Grüße

A handwritten signature in red ink that reads "Walter Billeth".

Walter Billeth

Legal, Sales & Technologie